

# Unterhaltszahlungen an Ex-Partner

Stand: Februar 2024

## Wie lässt sich der nacheheliche Unterhalt an den Ex-Partner von der Einkommensteuer absetzen?

Nachdem die große Liebe gegangen ist, gehen oft auch die Ehepartner getrennte Wege. Abhängig von der Lebenssituation bleiben aber viele selbst nach der Scheidung noch finanziell miteinander verbunden, weil der eine Ex-Partner nachehelichen Unterhalt an den anderen zahlen muss. In diesem Fall möchte der Unterhaltsverpflichtete oft erreichen, dass die Unterhaltszahlungen seine Einkommensteuerlast reduzieren.

Hierfür sieht das Gesetz zwei Möglichkeiten vor:

- Das sogenannte Realsplitting ist nur dann möglich, wenn man noch ein gutes Verhältnis zueinander hat. Denn hierbei versteuert der Unterhaltsempfänger - mit dem niedrigeren Steuersatz - die Unterhaltszahlungen als sein Einkommen. Der zahlende Ex-Partner erstattet ihm die Steuern im Nachhinein und macht seine Zahlungen (nicht aber die erstatteten Steuern) als Sonderausgaben geltend.
- Stimmt der Unterhaltsempfänger dem nicht zu, bleibt dem unterhaltsverpflichteten Ex-Partner möglicherweise noch der Abzug seiner Zahlungen als außergewöhnliche Belastungen. Welche Variante sich steuerlich günstiger auswirkt, muss fallabhängig beurteilt werden.

In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, wie Sie den gezahlten Unterhalt an Ihren Ex-Partner in Ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigen können und welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen.

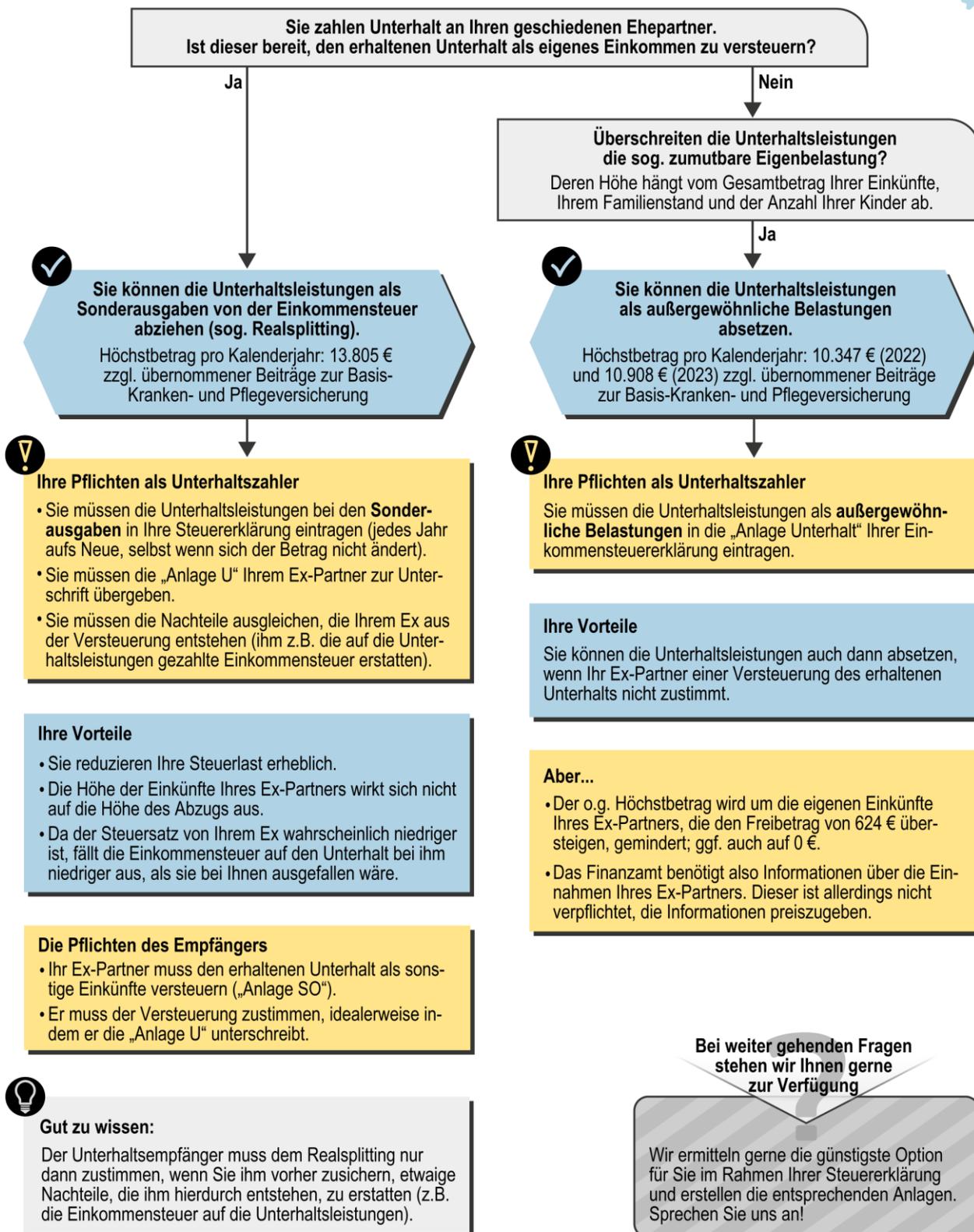
Wenn Sie Rückfragen zu den oben genannten Punkten haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir helfen Ihnen gerne.

Alle Angaben haben wir zum aktuellen Stand nach bestem Wissen zusammengestellt, allerdings ohne Gewähr.

# I. Infografik

## Wie lässt sich der nacheheliche Unterhalt an den Ex-Partner von der Einkommensteuer absetzen?

Mindern Sie Ihre Steuerlast durch den Ansatz Ihrer Unterhaltszahlungen in der Einkommensteuererklärung!



Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Januar 2023.